

**Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und  
Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Kreisstadt  
Saarlouis**  
vom 25.04.2017

Aufgrund der §§ 1, 8, 59, 63 und 76 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 440), erlässt der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Kreisstadt Saarlouis folgende Polizeiverordnung:

**I. Abschnitt**  
**Begriffsdefinitionen**

**§ 1**  
**Straßen und öffentliche Anlagen**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die im Gebiet der Kreisstadt Saarlouis vorhandenen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes sowie des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes und die öffentlichen Anlagen. Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Denkmäler, Brunnen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, städtischen Schulhöfe, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Parkplätze vor den städtischen Kultur- und Sporthallen, öffentlichen Bedürfnisanstalten und Gewässer mit ihren Ufern.

**II. Abschnitt**  
**Gemeinsame Regelungen für die öffentlichen Straßen und die öffentlichen  
Anlagen**

**§ 2**  
**Verhalten auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen**

1. Auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen (einschließlich deren Zugängen) ist es verboten, dass durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr andere Personen gefährdet oder behindert bzw. in unzumutbarer Weise verängstigt werden können.

2. Aggressives (gezieltes körpernahes) oder den Fußgängerverkehr behinderndes Betteln ist verboten.

### **§ 3**

#### **Übernachten, Zelten und Campieren**

Auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten. Unter dieses Verbot fällt nicht das Ruhen oder Übernachten in Wohnmobilen und Campingwagen auf Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit.

### **§ 4**

#### **Hundekot**

Den Führern von Hunden ist es untersagt, diese auf den öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen abkoten zu lassen. Sollte es dennoch zum Abkoten kommen, ist der Kot von dem Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 5**

#### **Entsorgungsgut und Abfallgefäße**

1. Öffentliche Abfalleimer  
In die auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur nichtsperrige Abfälle, die beim Zurücklegen von Wegstrecken angefallen sind, in geringer Menge eingeworfen werden. Das Einwerfen anderer Abfälle (z.B. aus Gewerbebetrieben und Haushalten) ist verboten.
2. Sammelbehälter
  - a) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o.a. Wertstoffe dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien montags bis samstags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr befüllt werden.
  - b) An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.
  - c) Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe abzulagern.
3. Abfalltonnen und Müllsäcke
  - a) Tonnen und Säcke (z.B. gelbe Säcke) für die jeweils planmäßige Müllabfuhr sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor das Grundstück bzw. zu den zugewiesenen Sammelplätzen zu verbringen.
  - b) Das Herausstellen bzw. Lagern fehlbefüllter gelber Säcke und Abfalltonnen ist verboten.

- c) Mülltonnen sind unverzüglich nach deren Entleerung, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7:00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.
  - d) Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist vom Verbringer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
4. Sperrmüll  
Sperrmüll darf frühestens am Vortag der Abfuhr herausgestellt werden.
  5. Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 bis 4 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

### **III. Abschnitt** **Regelungen für die öffentlichen Straßen**

#### **§ 6** **Schneeüberhänge und Eiszapfen**

1. Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden sind, wenn sie in den öffentlichen Verkehrsraum fallen können, vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen.
2. Ist die unverzügliche Entfernung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Hierüber ist die Ortpolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 7** **Bäume, Hecken und Sträucher**

1. Bäume, Hecken und Sträucher neben öffentlichen Straßen sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstückes, auf dem sie stehen, so zurückzuschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Fahrbahnen und in einem Abstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand muss ein Verkehrsraum von mindestens 4,50 m Höhe, über allen anderen öffentlichen Wegen ansonsten ein Verkehrsraum von mindestens 3 m Höhe freigehalten werden.
2. Nicht mehr standsichere Bäume und abgestorbene Äste, die in den öffentlichen Verkehrsraum fallen können, sind von dem Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten des Grundstückes, auf dem der Baum oder Strauch steht, zu entfernen.

#### **§ 8** **Auffahrtsrampen in Straßenrinnen**

1. Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten.

2. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

#### **IV. Abschnitt** **Regelungen für die öffentlichen Anlagen**

##### **§ 9** **Verhalten in den öffentlichen Anlagen**

1. Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage hat sich so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar verängstigt werden können. Jedes Verhalten, das geeignet ist, den Sach- oder Erholungswert dieser Anlagen zu mindern, ist untersagt.
2. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Fahren mit sowie das Parken von Kraftfahrzeugen (insbesondere auch Krafträdern), soweit nicht durch Verkehrszeichen eine andere Regelung getroffen ist, das Reiten außerhalb gekennzeichnete Reitwege,
  - b) das Betreten der Pflanzbeete der öffentlichen Grünanlagen durch Besucher,
  - c) das Mitbringen von Hunden auf Kinderspielplätze, das freie Umherlaufenlassen von Hunden sowie das Führen nicht angeleiteter Hunde in den öffentlichen Anlagen oder das Laufenlassen von Hunden in den Pflanzbeeten,
  - d) jedes ungebührliche Verhalten, insbesondere das Grölen, das Werfen mit Gegenständen, das Anpöbeln von Personen und die Verunreinigung der Anlagen,
  - e) Tonwiedergabegeräte so laut zu betreiben, dass andere Besucher oder Anwohner gestört werden können,
  - f) der Aufenthalt auf einem Kinderspielplatz in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. zwischen 21:00 und 07:00 Uhr sowie in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. zwischen 18:00 und 07:00 Uhr; sofern keine andere Regelung durch Beschilderung getroffen ist,
  - g) die Benutzung der auf den Kinderspielplätzen oder in den Grünanlagen aufgestellten Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre, sofern nichts anderes durch Beschilderung bestimmt ist,
  - h) das Verweilen in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt zu einem anstaltsfremden Zweck, insbesondere zum Schlafen, Betteln, Unterhalten, Trinken und Aufwärmen,
  - i) das Befahren von Flächen, die zu einem Denkmal gehören, mit einem Fahrzeug, Skateboard, Rollschuhen, Inline-Skates, Rollerblades oder vergleichbaren Gerätschaften.

## **§ 10**

### **Städtische Gewässer**

1. Das Schwimmen in städtischen Gewässern ist grundsätzlich untersagt.
2. Eisflächen auf Gewässern, die sich in öffentlichen Anlagen befinden oder als solche gelten, dürfen nicht betreten werden.
3. Das Befahren städtischer Gewässer mit Wasserfahrzeugen ist nicht gestattet

## **V. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

1. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Ortpolizeibehörde zugelassen werden.
2. Ausnahmegenehmigungen können befristet, unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Die nachträgliche Erteilung von Auflagen ist zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für ihre Erteilung ausschlaggebend waren, weggefallen sind oder gegen eine in die Ausnahmegenehmigung aufgenommene Bedingung oder Auflage verstoßen wurde.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 63 SPoIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 wer andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert bzw. in unzumutbarer Weise verängstigt
2. entgegen § 2 Abs. 2 aggressiv (gezielt körpernah) oder den Fußgängerverkehr behindernd bettelt,
3. entgegen § 3 auf einer öffentlichen Straße oder in einer öffentlichen Anlage im Freien übernachtet oder ein Zelt, ein Wohnmobil, einen Campingwagen oder eine ähnliche Unterkunftsmöglichkeit außerhalb eines genehmigten Camping- oder Zeltplatzes aufstellt und benutzt,
4. entgegen § 4 als Führer eines Hundes diesen auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage abkoten lässt und danach den Kot nicht unverzüglich beseitigt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 sperrige Abfälle, Abfälle in größerer Menge oder nicht beim Zurücklegen von Wegstrecken angefallene Abfälle (z. B. Abfälle aus einem

- Gewerbebetrieb oder Haushalt) in einen auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage befindlichen Abfallbehälter (Papierkorb) einfüllt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o.a. Wertstoffe mit zweckfremden Materialien oder montags bis samstags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen befüllt oder Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Behältern für Wertstoffe ablagert,
  7. entgegen § 5 Abs. 3 Abfalltonnen und Müllsäcke für die jeweils planmäßige Müllabfuhr vor 19:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages vor das Grundstück bzw. zu den zugewiesenen Sammelplätzen verbringt, fehlbefüllte gelbe Säcke und Abfalltonnen herausstellt, Mülltonnen nicht unverzüglich nach deren Entleerung, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7:00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt und als Verbringer verstreutes und nicht entsorgtes Gut nicht vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
  8. entgegen § 5 Abs. 4 Sperrmüll früher als am Vortag der Abfuhr herausstellt,
  9. entgegen § 6 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden, die in den öffentlichen Verkehrsraum fallen können, als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter nicht unverzüglich entfernt oder entgegen § 6 Abs. 2, wenn die unverzügliche Entfernung nicht möglich ist, die Gefahrenstelle nicht absperrt oder die Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich unterrichtet,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 Bäume, Hecken oder Sträucher an öffentlichen Straßen, die den Verkehrsraum einengen oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigen, nicht zurückschneidet,
  11. entgegen § 7 Abs. 2 Bäume oder ausgedörrte Äste, die in den öffentlichen Verkehrsraum fallen können, nicht unverzüglich entfernt,
  12. entgegen § 8 Abs. 1 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut,
  13. entgegen § 8 Abs. 2 bewegliche Rampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine anbringt, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, oder sie nicht unverzüglich nach deren Benutzung der Auffahrt aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
  14. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 eine öffentliche Anlage verbotswidrig mit einem Kraftfahrzeug befährt oder das Kraftfahrzeug verbotswidrig in dieser zum Parken abstellt,
  15. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 in einer öffentlichen Anlage außerhalb eines gekennzeichneten Reitweges reitet,
  16. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 3 als Besucher eine bepflanzte Fläche einer öffentlichen Grünanlage betritt,
  17. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 4 einen Hund auf einen Kinderspielplatz mitbringt oder in einer öffentlichen Anlage einen Hund frei umherlaufen lässt, einen nicht angeleinten Hund führt oder einen Hund auf einer bepflanzten Fläche laufen lässt,
  18. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 5 in einer öffentlichen Anlage ein ungebührliches Verhalten zeigt, insbesondere grölt, mit harten Gegenständen wirft, Personen anpöbelt oder die Anlagen verunreinigt,

19. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 6 Tonwiedergabegeräte in öffentlichen Anlagen so laut betreibt, dass andere Besucher oder Anwohner gestört werden können,
20. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 7 in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. zwischen 21:00 und 07:00 Uhr oder in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. zwischen 18:00 und 07:00 Uhr unbefugt auf einem Spielplatz verweilt,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 8 ein auf einem Kinderspielplatz oder in einer Grünanlage aufgestelltes Spielgerät unbefugt benutzt,
22. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 9 in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt zu anstaltsfremden Zwecken verweilt, insbesondere zum Schlafen, Betteln, Unterhalten, Trinken oder Aufwärmen,
23. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 10 Flächen, die zu einem Denkmal gehören, mit einem Fahrzeug, Skateboard, Rollschuhen, Inline-Skates, Rollerblades oder vergleichbaren Gerätschaften befährt,
24. entgegen § 10 Abs. 1 in einem städtischen Gewässer schwimmt
25. entgegen § 10 Abs. 2 eine Eisfläche betritt
26. entgegen § 10 Abs. 3 städtische Gewässer befährt.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Polizeiverordnung tritt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Kreisstadt Saarlouis vom 23.07.1998 außer Kraft.

Saarlouis, den 25.04.2017

**Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis  
als Ortspolizeibehörde**

(Roland Henz)